

SCHUTZKONZEPT

KINDER- & JUGENDSCHUTZ

im SV Hembergen 1970 e.V.



Aktualität

Stand: 14.09.2025
Erstellt durch: Stephanie Brumm / Thomas Ullrich /Frank Marwede
In Kraft gesetzt durch: Vorstandsbeschluss vom 06.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	2
2. Ziel des Präventionskonzeptes	2
3. Maßnahmen für den Kinder & Jugendschutz.....	2
4. Merkblatt „Erweitertes Führungszeugnis“	11
5. Was ist sexualisierte Gewalt	13
6. Verursacher und deren Strategien	14
7. Opfer und deren mögliche Verhaltensweisen	15
8. Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung	15
9. Entgegennahme von Verdachtsäußerungen.....	17
10. Interventionsleitlinien im Krisenfall	18
11. Externe Beratungsstellen.....	21
12. Anlagen.....	22

1. Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. **Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.**

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

(aus der Satzung des SV Hembergen 1970 e.V. „§4 Grundsätze der Tätigkeit“)

Soweit im weiteren Text die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

2. Ziel des Schutzkonzeptes

Jedes Kind, jeder Jugendliche und jeder Sportler im SV Hembergen soll sich in Gänze wahrgenommen, verstanden und wertgeschätzt fühlen, um sich altersentsprechend und individuell entwickeln zu können.

Diese Entwicklung soll gewaltfrei und ohne Diskriminierung verlaufen.

Alle Mitglieder haben das Recht auf Schutz. Der Verein sieht sich in der Pflicht dieses Recht anzuerkennen und durchzusetzen. Etwaige Probleme und Risiken müssen ernstgenommen werden, sollen und müssen angesprochen und soweit es möglich ist beseitigt oder begrenzt werden.

Dieses Präventionskonzept ist ein Handlungsleitfaden und bildet für den SV Hembergen 1970 e.V. die Grundlage zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor Belästigung, (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch.

Es soll die Rechte der Kinder und Jugendlichen stärken, das Thema (sexualisierte) Gewalt in den Fokus nehmen, für die Themen sensibilisieren und (mögliche) Täter abschrecken.

Für unsere minderjährigen Sportler und deren Eltern dient das Schutzkonzept als Qualitätsstandard, an dem wir uns als Verein messen lassen.

3. Maßnahmen für den Kinder- & Jugendschutz

- (1) Der Vorstand benennt als **Vereinsverantwortlichen** für das Thema Kinder- & Jugendschutz das **Vorstandsmitglied in Funktion des Jugendwartes**.
- (2) Auf der Mitgliederversammlung werden eine weibliche (gerades Jahr) und eine männliche (ungerades Jahr) **Vertrauensperson** für den Zeitraum von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand des SV Hembergen 1970 e.V. benennt nachstehende Personen als Ansprechpersonen.

Der Vorstand des SV Hembergen 1970 e.V. benennt nachstehende Personen als Ansprechpartner auf Vereinsebene. Diese koordinieren die Umsetzung des Präventionskonzeptes, nehmen jedoch keine Fallberatungen vor. Die Kontaktdaten sind nachfolgend und ebenfalls auf den Internetseiten des SV Hembergen zu finden. Die beiden Vertrauenspersonen werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung auf der Mitgliederversammlung immer für 2 Jahre gewählt. In Jahren mit gerader Endzahl die Vertrauensperson (männlich) und in Jahren mit ungerader Endzahl die Vertrauensperson (weiblich).

Ansprechpartner zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport:

Frank Marwede	1. Vorsitzender des SV Hembergen 1970 e.V. Feld 40, 48282 Emsdetten Tel: 02572 / 8779832 E-Mail: Vorsitz@sv-hembergen.de
Stephanie Brumm	Vertrauensperson (weiblich) Tel: 02572 9009080 E-Mail vertrauensperson_w@sv-hembergen.de
Thomas Ullrich	Vertrauensperson (männlich) Tel: 02572 958995 Mail: vertrauensperson_m@sv-hembergen.de

- (3) Die Ansprechpartner werden beauftragt, in Abstimmung mit dem Vereinsverantwortlichen für Kinder- und Jugendschutz einen Vorschlag für die konkrete Festlegung der Aufgaben und der Handlungsabläufe im Falle einer Beschwerde oder eines Vorfalls zu erarbeiten. Über den Vorschlag hat der Vorstand zu beschließen.
- (4) Der Vereinsverantwortliche für Kinder- und Jugendschutz wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Ansprechpartnern einen Vorschlag für einen **Verhaltenskodex** im Verein zu entwerfen. Über den Vorschlag hat der Vorstand zu beschließen.
- (5) Der Vereinsverantwortliche für Kinder- und Jugendschutz wird beauftragt, regelmäßig Schulungs- und Informationsangebote zum Thema Kinder- und Jugendschutz für alle Amtsträger und Mitarbeiter des Vereins anzubieten.
Alle Amtsträger und Mitarbeiter, die Kinder- und Jugendliche beim Sportverein Hembergen betreuen, verpflichten sich mindestens alle vier Jahre ein solches Angebot wahrzunehmen. Die Teilnahme wird dokumentiert. Bei Nichtteilnahme behält sich der Verein vor, der betreffenden Person das Trainieren und Führen von Gruppen zu untersagen.
- (6) Verstöße gegen die Verhaltensregeln werden durch den Vorstand untersucht und zur Ahnung gebracht.
- (7) Der Verein wird die nötigen Bescheinigungen erstellen, die es ermöglichen, das **erweiterte Führungszeugnis** unter Gebührenbefreiung zu erhalten oder anderweitig dessen Inhalte einzusehen. Die Aufforderung zur Beantragung der Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse hat bis spätestens zum 31.12.2025 zu erfolgen.
- (8) Die Prüfung der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse ist alle vier Jahre zu wiederholen. Der Vereinsverantwortliche für Kinder- & Jugendschutz wird beauftragt, ein **Vereinskonzept** zur Prüfung der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse einschließlich einer Festlegung der Dateneinsichtsrechte zu entwickeln. Über den Konzeptvorschlag hat der Vorstand zu beschließen.
- (9) Der Vereinsverantwortliche für Kinder- und Jugendschutz wird beauftragt, für den Fall eines konkreten Vorfalles **Interventionsleitlinien im Krisenfall zu erstellen**, die Verantwortlichkeiten, Entscheidungskompetenzen sowie die Einbindung Dritter enthalten. Hierüber hat der Vorstand zu beschließen.

- (10) Der Verein wird das Thema Kinderschutz offensiv **in die Vereinsöffentlichkeit kommunizieren**. Auf den Mitgliederversammlungen wird er hierzu berichten.
- (11) Der Vereinsverantwortliche für Kinder- und Jugendschutz wird zusammen mit den Ansprechpartnern beauftragt, mit anderen Organisationen und Institutionen, deren Angebote und Leistungen für den Verein sinnvoll und hilfreich sein könnten, **Kontakt aufzunehmen**, z.B. dem Landesverband, dem LSB, dem Jugendamt etc.

VERHALTENSKODEX

Für alle Mitglieder und Mitarbeiter des Sportverein Hembergen 1970 e.V.



Für alle Mitglieder unseres Vereins und diejenigen, die für den Verein tätig sind, gelten die folgenden Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Vereins:

(1) VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und werden das uns Mögliche tun, um sie vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art zu schützen.

(2) RECHTE ACHTEN

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

(3) GRENZEN RESPEKTIEREN

Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

(4) SPORTLICHE UND PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG FÖRDERN

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

(5) ALTERSGERECHTE ZIELE VERFOLGEN

Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.

(6) PERSÖNLICHKEITSRECHTE WAHREN

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich und gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes sensibel und verantwortungsbewusst um.

(7) AKTIV EINSCHREITEN

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie bei einem Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex den Ansprechpartner unseres Vereins, um professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

VERHALTENSGEDELN

Für Trainer, Übungsleiter und Betreuer des Sportverein Hembergen 1970 e.V.



Wir, die Trainer, Übungsleiter und Betreuer des SV Hembergen 1970 e.V., leben den Verhaltenskodex unseres Vereins und verpflichten uns hiermit auf die folgenden Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

(1) KÖRPERLICHE KONTAKTE

Körperliche Kontakte zu unseren Kindern und Jugendlichen, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn das Kind/der Jugendliche diese nicht wünscht.

(2) DUSCH- UND UMKLEIDESITUATIONEN

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Kindern und Jugendlichen. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Kindern und Jugendlichen beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn die örtlichen räumlichen Gegebenheiten lassen nichts anderes zu, oder die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

(3) UMGANG MIT FOTO- UND VIDEOMATERIAL

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden ausschließlich im Rahmen der Datenschutzrichtlinie angefertigt und auch nur in dem vereinbarten Umfang über soziale Medien verbreitet.

(4) MASSNAHMEN MIT ÜBERNACHTUNGEN

Wir übernachten nicht mit unseren Kindern und Jugendlichen in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Kinder und Jugendlichen klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit einem Kind oder Jugendlichen in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet. (mögliche Ausnahme: Klassenräume und Turnhallen, wenn dort größere Gruppen übernachten)

Bei Übernachtungen, bei denen Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Geschlechter teilnehmen, werden Ansprechpartner des jeweiligen Geschlechts anwesend sein.

(5) MITNAHME IN DEN PRIVATBEREICH

Unsere Kinder und Jugendliche nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern. Der SV Hembergen 1970 e.V. stellt im Gegenzug ausreichend Übernachtungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen sicher.

(6) PRIVATGESCHENKE

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Kinder und Jugendlicher machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Kind oder Jugendlicher erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z.B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf einen Stammplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

(7) GEHEIMNISSE, VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Wir teilen mit unseren Kindern und Jugendlichen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen. Alle Absprachen, die ein Trainer mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

(8) EINZELTRAININGS

Einzeltrainings führen wir nur durch, wenn eine weitere erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist.

Bei geplanten Einzeltrainings wird das Sechs-Augen Prinzip eingehalten. D.h. wenn ein Trainer ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss eine weitere Person anwesend sein.

(9) KEINE ALLEINFahrTEN IM AUTO

Alleinfahrten mit Minderjährigen im Auto sind nur mit schriftlicher Bestätigung der Eltern gestattet. Ansonsten gilt das Sechs-Augen Prinzip.

(10) TRANSPARENZ IM HANDELN

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer, Übungsleiter oder Vorstandsmitglied des Vereins abzusprechen.

Dabei sind die Gründe für die Abweichung kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

VERHALTENSREGELN

FERIENFREIZEITEN UND TRAININGSLAGER



Für Trainer, Übungsleiter und Betreuer des Sportverein Hembergen 1970 e.V.

Unter dem Aspekt der Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport sollten Vereine bei mehrtägigen Veranstaltungen, wie Trainingslagern oder Ferienfreizeiten, neben den gängigen Erfordernissen, z.B. der Erstellung von Gesundheitsbögen, Einverständniserklärungen etc., auch Mindeststandards zum Thema Kinderschutz formulieren. Dazu gehören:

(1) VIER-AUGEN-PRINZIP

Die Betreuung muss zwingend durch mindestens zwei erwachsene Aufsichtspersonen erfolgen. Dies dient einerseits der Einhaltung der gesetzten Regeln, andererseits aber auch dem Schutz der eingesetzten Betreuer.

(2) REGELSETZUNG UND INFORMATION

Jedes Mitglied des Betreuerteams unterzeichnet den Verhaltenskodex des Vereins und verpflichtet sich auf die Verhaltensregeln der Trainer, Übungsleiter und Betreuer. Es empfiehlt sich zudem, auch für andere Problembereiche klare Regeln zu setzen, z.B. für den Konsum von Alkohol, Nikotin und Drogen. Über die geltenden Regeln müssen die Eltern der mitfahrenden Kinder und Jugendlichen informiert werden.

(3) ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Prüfung der Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses aller Mitglieder des Betreuerteams. Weist das erweiterte Führungszeugnis einen einschlägigen Eintrag (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) auf, ist eine Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen.

(4) GETRENNTE SCHLAFSÄLE

Die Kinder und Jugendlichen und die Mitglieder des Betreuerteams übernachten in getrennten Räumen. Vor dem Betreten der Zimmer klopfen die Mitglieder des Betreuerteams an. Situationen, in denen sich Aufsichtspersonen alleine mit einem Kind oder Jugendlichen in einem Zimmer befinden, sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sollten die Türen geöffnet bleiben. (mögliche Ausnahme: Klassenräume und Turnhallen, wenn dort größere Gruppen übernachten)

(5) DUSCH- UND UMKLEIDESITUATIONEN

Die Aufsichtspersonen duschen nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen. Während des Umziehens sind die Mitglieder des Betreuerteams nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

(6) FOTO- ODER VIDEOMATERIAL

Die Aufsichtspersonen fertigen kein Foto oder Videomaterial von den Kindern und Jugendlichen in den Zimmern oder beim Duschen an. Andere Fotos oder Videos werden nur im durch die Datenschutzvereinbarung abgesicherten Rahmen angefertigt und so sparsam wie möglich über die sozialen Medien verbreitet.



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

(Stand Ehrenkodex 04/2022)

PRÄVENTIONSKONZEPT

KINDER- & JUGENDSCHUTZ im SV Hembergen 1970 e.V.



Vorname Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Verein: Sportverein Hembergen 1970 e.V.

Funktion im Verein: _____

Mir liegt das [PRÄVENTIONSKONZEPT KINDER- & JUGENDSCHUTZ im SV Hembergen 1970 e.V.](#) mit Stand vom 14.09.2025 in Kraft gesetzt durch Vorstandsbeschluss vom 06.10.2025 vor.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung

- des Verhaltenskodexes des Sportverein Hembergen
- der Verhaltensregeln für Trainer, Übungsleiter und Betreuer des Sportverein Hembergen
- der Verhaltensregeln für die Durchführung von Ferienfreizeiten und Trainingslager für Trainer, Übungsleiter und Betreuer des Sportverein Hembergen
- des Ehrenkodex des Landessportbundes NRW

zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Ort, Datum

Unterschrift

4. Merkblatt „Erweitertes Führungszeugnis“

Das erweiterte Führungszeugnis (erw. FZ) wird auf Antrag von staatlichen Stellen, in der Regel den Bürgerämtern, erteilt. Die Erstellung ist für die im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen kostenlos. Nähere Einzelheiten sind unter www.bundesjustizamt.de zu finden. Im Rahmen der Vorlage des erw. FZ sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich.

Folgende Mindeststandards sollten beim Umgang mit dem erw. FZ im Verein eingehalten werden:

(1) VERFAHRENSREGELN

Der Verein muss verlässliche und verbindliche Verfahrensregeln zur Prüfung der Inhalte des erw. FZ und Achtung der Vertraulichkeit festlegen. Dabei sind Festlegungen zu den Dateneinsichtsrechten sowie zur Verfahrensweise, insbesondere beim Auffinden von Eintragungen, zu treffen. Eine verbindliche Verabschiedung (ggf. Anpassung) erfolgt durch den Vorstand.

(2) EINSICHTSBERECHTIGTER PERSONENKREIS

Der Personenkreis, der zur Einsicht berechtigt ist, muss festgelegt werden. Er sollte mindestens zwei und maximal drei Personen umfassen. Diese Personen sollten besonders vertrauenswürdig sein und müssen sich zusätzlich schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichten.

(3) VORLAGEPFLICHTIGER PERSONENKREIS

Der Personenkreis, der zur Vorlage verpflichtet ist, muss festgelegt werden. Der Vorstand sollte mit gutem Beispiel vorangehen – unabhängig von einem unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Jeder, der unmittelbar mit Kindern oder Jugendlichen arbeitet, ist zur Vorlage verpflichtet, z.B. Trainer, Betreuer usw. Vorlagepflichtig sollten auch all diejenigen sein, die anlässlich ihrer Tätigkeit für den Verein mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen können, z.B. Platzwart, Vereinswirt usw.

(4) INFORMATIONSSCHREIBEN

Der Verein muss alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erw. FZ sowie über das Verfahren informieren. Dies kann unter Beifügung des ausgefüllten Antrags einschließlich der Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen.

(5) VORLAGE DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

Vorgelegt werden muss das Original des erw. FZ bei einem Mitglied des zur Einsicht berechtigten Personenkreises. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt bei dem zur Vorlage des erw. FZ verpflichteten Vereinsmitarbeiters.

(6) DATENSPEICHERUNG

Die Speicherung der Inhalte oder auch des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. Vermerkt werden darf in einer Liste aber die Einschätzung, dass einer Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aktuell keine bekannten Bedenken entgegenstehen.

(7) EINTRAGUNGEN IM ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNIS

Im Falle von Eintragungen im erw. FZ ist wie folgt zu differenzieren: Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB, sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden.

Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, sollte der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aussprechen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. Hierzu dürfen auch die Details zu den Einträgen zeitweise gespeichert werden. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erw. FZ dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

(8) AKTUALISIERUNG

Es sollte eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erw. FZ alle vier Jahre erfolgen. Die Einsichtnahme ist wie folgt zu dokumentieren

5. Was ist sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt versteht man jede Form von Gewalt, bei der eine Macht- oder Vertrauensposition ausgenutzt wird, um Betroffene zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu zwingen. Hierbei sind nicht nur Handlungen mit Körperkontakt gemeint, sondern auch Handlungen durch Gesten, Bilder oder anzügliche Bemerkungen.

Es sollte beachtet werden, dass bei einer Tat nicht nur objektive Faktoren, sondern auch subjektives Erleben von Bedeutung ist.

Zur Orientierung können drei Stufen unterschieden werden:

Sexuelle Grenzverletzung	Sexueller Übergriff	Sexueller Missbrauch
<ul style="list-style-type: none">- Ohne Absicht- Keine erotischen Hintergedanken- Aus fachlicher / oder persönlicher Unwissenheit- Fehlende Wahrnehmung von Schamgrenzen	<ul style="list-style-type: none">- Absichtlich, oft planvolles Handeln- erotischen Hintergedanken- bewusste Missachtung von (inneren) Schamgrenzen und / oder äußerer Abwehr	<ul style="list-style-type: none">- absichtliches und planvolles handeln- Straftat im Sinne des StGB § 174-184

Sexuelle Grenzverletzungen können aus Versehen geschehen: z.B. Unbeabsichtigte Berührung, Kränkung durch eine verletzend empfundene Bemerkung etc.. Dies ist im Vereins- und Verbandsalltag nicht ganz zu vermeiden. Dennoch sind zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen korrigierbar, insofern die grenzverletzende Person grundlegend mit respektvoller Haltung handelt.

Es gilt einer „Kultur der Grenzverletzungen“, in der es in Ordnung scheint, wenn beleidigt, „gegrapscht“ und regelmäßig Grenzen verletzt werden, aktiv entgegenzuwirken.

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich dadurch, dass sie weder zufällig noch aus Versehen passieren. Sie werden als Machtmittel missbraucht, ebenso sind sie Ausdruck eines respektlosen Verhaltens. Dies resultiert aus persönlichen und grundlegenden fachlichen Defiziten oder bereits zur Vorbereitung auf einen folgenden sexuellen Missbrauch.

Sexueller Missbrauch, im Sinne von strafrechtlich relevanten Formen, wie sexueller Nötigung, exhibitionistischen Handlungen und/oder Ausstellen, Herstellung, der Handel und der Eigenbesitz von kinderpornographischen Produkten.

Mögliche Erscheinungsformen sind im Strafgesetzbuch ab § 174 ff, definiert. Wenn Verdachtsfälle geäußert oder Vorfälle sexualisierter Gewalt im Verein und seinen Sparten und Fachbereichen bekannt werden, bedeutet dies für die Mitarbeiter (sowohl haupt- und ehrenamtliche), **generell: Handlungspflicht!**

6. Verursacher und deren Strategien

In der Fachliteratur werden in der Regel Personen, die sexualisierte Gewalt ausüben, als Täter bezeichnet. Dies bezieht sich jedoch eher auf Personen, die strafrechtlich relevante bzw. schwere Formen von sexuellem Missbrauch begehen. Geht man aber auch von Personen aus, die minderschwere Übergriffe ausüben oder minderjährig sind, so scheint der Ausdruck „Verursacher“ passender.

Die Verursacher sexueller Gewalt, kommen aus den unterschiedlichsten sozialen Schichten, Berufsgruppen, Nationalitäten und Altersstufen. Hierbei besteht die Schwierigkeit, da sie keiner bestimmten Gruppe zugeordnet werden können.

Sie suchen sich gezielt Tätigkeitsbereiche oder berufliche Arbeitsfelder, in denen sie besondere Nähe zu Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen finden. Zu solchen Arbeitsfeldern gehören insbesondere Angebote in Sportvereinen. Hier können potentielle Verursacher gezielt Kontakte und damit das Vertrauen in ihrer Position als Betreuer oder Trainer/Übungsleiter aufbauen.

Diese Vorgehensweise ist nie spontan, sondern immer zielgerichtet. Sie folgt einem gleichen Handlungsmuster - also einer bisher für die Verursacher erfolgreichen Strategie. Sexualisierte Gewalt beginnt meist nicht mit einem eindeutigen Übergriff, sondern wird über einen längeren Manipulationsprozess „vorbereitet“. Dabei versuchen die Verursacher das Vertrauen des potentiellen Opfers, und im Besonderen, der anderen Mitarbeiter zugewinnen.

Teil dieser Strategie ist es, die „Widerstandsfähigkeit“ ihres potenziellen Opfers zu testen. Dabei erfahren die Betroffenen eine besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung und werden dadurch in ein Gefühl der Abhängigkeit und Schuldigkeit eingebunden.

7. Opfer und deren mögliche Verhaltensweisen

Oftmals empfinden die Betroffenen von sexualisierter Gewalt Scham, Hilfslosigkeit und fühlen sich handlungsunfähig. Es ist für sie schwer das Geschehene einzuordnen und damit umzugehen. Die meisten Betroffenen können sich nicht direkt offenbaren oder über das Erlebte sprechen.

Sie teilen sich häufig auf anderen, subtileren Wegen mit. Deshalb gibt es aber auch keine eindeutigen Hinweise oder spezifische Anzeichen bzw. Symptome, an denen Unbeteiligte sexualisierte Gewalterfahrungen erkennen können.

Möglich Anzeichen können sein:

- Konzentrationsstörungen
- Plötzliches, häufiges Fehlen
- Rückzug von Aktivitäten und Vermeidungsverhalten
- Extreme Müdigkeit, aber auch übertriebene Wachsamkeit
- Schreckreaktionen
- Reizbarkeit und Wutausbrüche
- Extremes Leistungsverhalten
- Suchttendenzen
- starke Gewichtsveränderung
- tragen langer Kleidung bei warmen Wetterverhältnissen
- selbstverletzendes Verhalten
- häufige unerklärliche Bauch- oder Kopfschmerzen

Bei Verhaltensänderungen ist es grundsätzlich wichtig, genau hinzusehen. Auffälligkeiten, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten, können jedoch zugleich auf andere Probleme z.B. im familiären Umfeld oder Freundeskreis zurückzuführen sein. Es ist daher ratsam, immer auch alternative Ursachen zu bedenken.

Nehmen Trainer /Übungsleiter oder Betreuer solche Verhaltensauffälligkeiten bei Personen wahr, kann es hilfreich sein, aktiv Hilfe anzubieten und ggf. professionelle externe Beratung hinzuziehen.

8. Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Äußerungen eines Kindes, nicht nach Hause zu wollen
- Kind/Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Kind/Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/der/dem Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- Psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

9. Entgegennahme von Verdachtsäußerungen

Wird ein Verdachtsmoment auf sexuellen Missbrauch oder Kindeswohlgefährdung gemeldet, sollten alle vorhandenen Daten schriftlich erfasst und dokumentiert werden.

Die weitere Kommunikation erfolgt vorerst anonymisiert, um die betroffene Person nicht zu „framen“. Jeder Fall sollte dabei gesondert und individuell betrachtet werden.

Zu einem **professionellen Handeln** gehören zunächst folgende Punkte:

- Ruhe bewahren
- Sorgfalt und Vorsicht walten lassen
- Sachlich bleiben, Keine Interpretation der Situation
- Den Meldenden entlasten („Wir nehmen Sie ERNST!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Zuhören, Kenntnis nehmen, keine suggestive Beeinflussung vornehmen
- Vertraulicher Umgang mit Daten und Informationen
- Kein alleiniges Handeln
- Interessenvertretung und Schutz der Opfer bewahren/gewährleisten
- Handschriftliches Führen des Protokolls (Es kann hierzu die Anlage SK01 genutzt werden)

Übersicht zu den Fragestellungen:

(Datum / Uhrzeit notieren)

- Wer ruft an bzw. teilt den Verdacht mit?
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Wer ist betroffen?
- Wer wird als Täter/-in verdächtigt?
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?

10. Interventionsleitlinien im Krisenfall

Die nachfolgenden Hinweise sollen dem Verein im Verdachtsfall helfen, schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem gebotenen Schutz der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen in bestmöglicher Weise gerecht zu werden.

Das Wohl aller einbezogenen Personen (die mutmaßlich betroffene Person, wie auch die beschuldigte Person) sollte dabei immer an oberster Stelle stehen.

AUFGABEN DES ANSPRECHPARTNERS (ANLAUFSTELLE)

Erstkontakt – Der Ansprechpartner steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Eigene Konfliktlösung – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers, kann der Ansprechpartner z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selber lösen.

Externe Stellen einschalten – Bei einem ersten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner selber unter keinen Umständen tätig werden. Seine Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. LSB, Opferschutzorganisation) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten.

Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

Bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei sollte bedacht werden, dass dies in der Regel ein Ermittlungsverfahren nach sich zieht. Dies sollte immer vorab mit den Opfern abgesprochen werden.

(1) GRUNDSÄTZE DES VERFAHRENS

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Opferschutz – Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte. Beschleunigung – In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinderschutz.

Persönlichkeitsschutz – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.

(2) SACHVERHALTSERMITTLUNGEN

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat gilt:

Bevor der Ansprechpartner tätig wird, z.B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die

wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen – Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners müssen daher unbedingt unterbleiben.

(3) SICHERUNG UND DOKUMENTATION

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails. Grundsätzlich gilt im Zweifel: **Kinderschutz geht vor Täterschutz!**

(4) SOFORTMASSNAHMEN

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen – Alle vereinsinternen Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des Landesverbandes erfolgen. Einerseits droht stets eine Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Täter. Andererseits sind jederzeit die Opferinteressen zu beachten. Unter Wahrung der Diskretion sollten bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

(5) ABSCHLIESENDE VERANLASSUNG

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – Nach der Klärung des Sachverhalts sollte umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen stattfinden. Neben dem Ansprechpartner sollte ein Vertreter des Vorstandes teilnehmen, z.B. der Vereinsverantwortliche für Kinder- und Jugendschutz. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden. Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN – Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Landesverband, LSB) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

(6) RECHTSBERATUNG

Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen kann, sollten Sie möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung, z.B. durch die Anlaufstelle Ihres Landesverbandes oder des LSB, in Anspruch nehmen.

(7) KOOPERATION MIT STAATLICHEN ERMITTLUNGSBEHÖRDEN UND DEM LANDESVERBAND

Sofern auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt werden. Die Beiziehung staatlicher Ermittlungsbehörden, sinnvollerweise unter Vermittlung durch Ihren Landesverband, ist in derartigen Fällen notwendig. Anderenfalls droht dem Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle. Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft sollte der Verein mit dieser Behörde kooperieren, da eine abgestimmte Zusammenarbeit unabdingbar ist. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Verein bei jeglichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht eine „Freigabe“ seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgte.

(8) KONTAKTE GEGENÜBER MEDIENVERTRETERN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung durch Ihren Landesverband erfolgen.

11. Externe Beratungsstellen

Caritasverband Emsdetten-Greven e.V.

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Ingo Brockhues

Bachstraße 15

48282 Emsdetten

Tel.: 02572/157-39

Mobil: 0175/2644856

E-Mail: Brockhues@Caritas-Emsdetten-Greven.de

Stadt Emsdetten

Servicebüro Jugendamt

Am Markt 1

48282 Emsdetten

Tel.: 02572/922-319

E-Mail: Service-Jugendamt@Emsdetten.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch Hilfetelefon

Tel. 0800 / 22 55 530 Sexueller Missbrauch

Weißer Ring e. V.

Opfer-Telefon: 116 006.

www.weisser-ring.de www.

Bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei sollte bedacht werden, dass dies in der Regel ein Ermittlungsverfahren nach sich zieht. Dies sollte immer vorab mit den Opfern abgesprochen werden.

12. Anlagen

- Anlage PK-A01 - Antrag auf kostenlose Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses
- Anlage PK-A02 - Dokumentation Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses
- Anlage PK-A03 - Vorlage Gesprächsprotokoll

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Name und Anschrift des Trägers

SV Hembergen 1970 e.V.
Feld 40
48282 Emsdetten

Bestätigung

Zur Vorlage beim Bürgerbüro für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz)

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisse gemäß § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Herr

Max Mustermann
Musterweg 111
48282 Emsdetten

geboren am: 01.01.1970

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des

SV Hembergen 1970 e.V.
Feld 40
48282 Emsdetten

Name des Trägers

vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Emsdetten, den 20.07.2025



Unterschrift / Stempel des Trägers

(auszufüllen durch den Träger)

**Dokumentation der Vorlage eines
erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
entsprechend § 72a SGB VIII zur Prüfung der persönlichen Eignung**

Frau/Herr _____

hat am _____ 20__

sein erweitertes Führungszeugnis, ausgestellt am _____ 20__ (damit ist das Zeugnis nicht älter als 3 Monate),
zur Einsicht vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis enthielt keine Einträge nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f,
225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Das Führungszeugnis wurde der Vorlegenden/dem Vorlegenden wieder ausgehändigt. Es wurde keine Kopie des
Zeugnisses angefertigt.

(Datum der Einsichtnahme)

(für die Richtigkeit - Unterschrift)

(auszufüllen durch die Ehrenamtliche, den Ehrenamtlichen)

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich _____ mich mit der oben erfolgten
Dokumentation und deren Umfang einverstanden. Ich erlaube die Verwahrung der Dokumentation für die Zeit von
maximal 5 Jahren ab Einsichtnahme, bzw. bis zur Vorlage eines erneuten erweiterten Führungszeugnisses in 5 Jahren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Erklärenden)

(bei unter 18jährigen ist die Unterschrift eines
Personensorgeberechtigten notwendig)

Anlage PK-A03: **Vorlage Gesprächsprotokoll:**

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Wer ruft bzw. teilt den Verdacht mit?

Name:
Verband/Verein:
Funktion:
Kontakt (Telefon, E-Mail):

Was ist der Grund des Anrufes?

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern! Was? Wann? Wo?

Wer ist betroffen?

Alter:
Geschlecht:
Funktion:
Beziehung zum/zur Betroffenen:

Wer wird als Täter/-in verdächtigt?

Alter:
Geschlecht:
Funktion:
Beziehung zum Täter/zur Täterin:

Was wurde bereits unternommen?

Wer wurde bereits informiert?
Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?

Wie wird verblieben?

Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden?
Sollen wir uns noch einmal melden?